

Satzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Benutzungsgebühr
für die Mehrzweckhalle

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOB. Schl.-H. S. 425), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt unterhält in der Mehrzweckhalle die Veranstaltungsräume als öffentliche Einrichtung und als Kureinrichtung.
Die Mehrzweckhalle trägt den Namen **STADTHALLE**.
- (2) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2
Schuldner der Benutzungsgebühr

Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Veranstalterin oder der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§3

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Gebühr für die Benutzung des großen Saales bemisst sich nach der beantragten Nutzung und beträgt:

a)	für Theaterbestuhlung bis 442 Plätze	385,00 €
b)	für Theaterbestuhlung bis 525 Plätze	415,00 €
c)	für Theaterbestuhlung bis 619 Plätze	605,00 €
d)	für Theaterbestuhlung bis 700 Plätze	660,00 €
e)	für Tagungsbestuhlung bis 300 Plätze	660,00 €
f)	für Tagungsbestuhlung bis 570 Plätze	825,00 €
g)	für Tanzbestuhlung bis 250 Plätze	550,00 €
h)	für Tanzbestuhlung bis 350 Plätze	660,00 €
i)	für Tanzbestuhlung bis 500 Plätze	770,00 €
j)	Saal leer / ohne Bestuhlung	770,00 €
k)	Parlamentarisch für 168 Personen	715,00 €
l)	Parlamentarisch für 270 Personen	850,00 €
m)	nachträgliche Zubuchung Seitenbestuhlung (zzgl.)	100,00 €

- (2) Für kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen erhöht sich die Gebühr um 50 % des jeweiligen Gebührentarifs.
- (3) Vereine und Verbände mit Sitz in Eckernförde zahlen 80 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2, wenn
 - a) sich die Veranstaltung nach Art und Umfang überwiegend an die einheimische Bevölkerung wendet und
 - b) die Durchführung der Veranstaltung eindeutig in den Händen des örtlichen Vereins oder Verbandes liegt und
 - c) die Veranstaltung ohne Gewinnabsicht betrieben wird.
- (4) Für die Umbuchung der im Vertrag festgehaltenen Bestuhlungsvariante – insbesondere die nachträgliche Zubuchung der Seitenbestuhlung, wird die unter (1) Nr. m) genannte Gebühr fällig. Diese wird durch einen zusätzlichen Gebührenbescheid geltend gemacht und dem Vertrag angehängt. Der anfangs ausgestellte Benutzungsvertrag bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für jede Form der Nutzung der Mehrzweckhalle wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 490,00 € fällig. Diese Pauschale ist Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.
- (6) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1) bis 3) gelten für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden. Für jede weiter angefangenen 24 Stunden werden zusätzlich 50 % der Gebühr erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren schließen die Nebenkosten für Bestuhlung, Beleuchtung, Reinigung und Heizkosten in Branchenüblichem Umfang ein. Über den üblichen Umfang hinaus entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Die Bedienung der Beschallungsanlage erfolgt ausschließlich durch eine von der Betriebsleitung zu benennende Fachfirma. Die dafür entstehenden Kosten werden zwischen der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter und der Fachfirma abgerechnet.

(9)

§4
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Stadt bestätigt, dass eine Benutzung der Veranstaltungsräume zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.

§5
Veranlagung

Die Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 6
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist in Höhe von 20 % 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn fällig. 80 % und die Gebühr für die Brandschutzwache sind 1 Monat im Voraus fällig.

§7
Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt Eckernförde erhoben; sie kann andere mit der Einziehung beauftragen.

§ 8
Benutzungsordnung

Der Betriebsablauf wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle vom 01. Januar 2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)